

Ist Cannabisanbau im Kleingarten erlaubt? ----- nein ! -----

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2024 Teil I Nr. 109, ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024

Artikel 1 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) **Kapitel 1** Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(7) bis (9): Vermehrungsmaterial, Cannabis mit cannabinoiden Inhaltsstoffen, Nutzhanf;

(12) privater Eigenanbau: der Eigenanbau im Bereich der Wohnung;

(16) Wohnsitz: der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird;

(17) gewöhnlicher Aufenthalt: der Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt; solche Umstände sind bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt an einem Ort von mindestens sechs Monaten Dauer anzunehmen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben;

Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.

(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Schutzmaßnahmen im privaten Raum

Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch **geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.**

Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 1 Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

§ 11 Erlaubnispflicht

(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (z.B. Eintrag im Registergericht als Verein mit allen dazu gehörigen Angaben)

- ❖ Gemeinschaftlicher Anbau scheidet schon insofern aus, als dass Vereine keinen Kleingarten pachten können.

Die Mitgliedschaft im Verein regelt die Satzung des Vereines, außerdem:

RKO §2, Abschnitt 2.1: Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom

Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

- ❖ Da in einem Kleingarten nicht gewohnt werden darf (BKleingG § 3/2), und selbst wenn (BKleingG § 20a/8), kann § 10 nicht gewährleistet werden. **Dadurch verbietet sich der Cannabisanbau im Kleingarten von selbst.**

Das Verbot von Cannabisanbau in Kleingärten ist ab sofort Bestandteil des Unterpachtvertrages §16, Zusatzvereinbarungen mit folgendem Wortlaut:

„Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. Cannabisgesetz ist verboten.“